



Bayerischer Trachtenverband e.V.
z. Hd. Herrn Max Bertl
1. Vorsitzender
Holzhausen 1
84144 Geisenhausen

GEMA • GD München • Key Account Außendienst • Rosenheimer Str. 11, 81667 München

Datum	23.10.2020
Ansprechpartner	Yvonne Pietsch
Telefon	089 48003-241
Fax	089 48003-333
E-Mail	ypietsch@gema.de

Kundennummer

0922847700

GEMA Pauschalvertrag 2021ff

Ihr Schreiben vom 13.10.2020

Sehr geehrter Herr Bertl,

vielen Dank für die Rücksendung der unterzeichneten Verträge.
Beigefügt erhalten Sie, dass von unserem Vorstand gegengezeichnete Vertragsexemplar für Ihre Unterlagen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, melden Sie sich.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Pietsch
Produktmanagerin Pauschalverträge und Verwertungsgesellschaften

GEMA
Generaldirektion München

Anlagen



Pauschalvertrag
0922847700

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bayerischer Trachtenverband e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Max Bertl,
Geschäftsstelle: Holzhausen 1, 84144 Geisenhausen,

- im nachstehenden Text kurz „Organisation“ genannt -

wird folgender Pauschalvertrag geschlossen:

1. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 geschlossen.
Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Berechtigungskreis:

Der Pauschalvertrag wird für den Bayerischen Trachtenverband e.V. (nachstehend „die Organisation“) und für folgende seiner Mitgliedsverbände und deren Vereine abgeschlossen:

- Gauverband I
- Oberlandler Gau
- Bayerischer Inngau-Trachtenverband
- Lechgauverband
- Trachtengau München und Umgebung
- Huosigau
- Allgäuer Gauverband
- Vereinigung links der Donau
- Loisachtaler Gauverband
- Isargau
- Oberer Lechgauverband
- Altbayrisch-Schwäbischer Gau
- Trachtengau Niederbayern
- Donaugau
- Chiemgau-Alpenverband
- Gauverband Oberpfalz
- Trachtengauverband Oberfranken
- Bayerischer Waldgau
- Dreiflüssegau
- Trachtenverband Unterfranken
- Oberpfälzer Gauverband
- Rhein-Main-Gauverband

Der Beitritt weiterer Mitgliedsverbände des Bayerischen Trachtenverbandes e.V. ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres möglich.

3. Anmeldung

- (1) Die Mitgliedervereine des Bayerischen Trachtenverbandes melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben an die **GEMA, 11506 Berlin** oder per E-Mail an **kontakt@gema.de**.
- (2) Die GEMA stellt Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage www.gema.de zur Verfügung. Der Verband hält seine Mitglieder an, diesen Vordruck zu verwenden und stellt auf seiner Website auch eine Verlinkung zum Vordruck bereit.
- (3) Die Anmeldung von Musikdarbietungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. abgegolten sind, ist der GEMA spätestens ein Monat nach der Veranstaltung zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Tag der Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
 - Name des Veranstaltungsorts
 - Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger)
 - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
 - genaue Anschrift des Veranstalters.

- (4) Die Anmeldung von Musikdarbietungen mit geschützter Musik, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. nicht abgegolten sind, hat spätestens drei Tage vor Stattfinden jeder Veranstaltung bei der GEMA zu erfolgen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:
- Tag der Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse
 - Name des Veranstaltungsorts
 - Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen)
 - Art des Musikmittels (Live-Musik, Tonträger, Public Viewing etc.)
 - Höhe des Eintrittsgeldes, des Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
 - Beginn und Ende (Uhrzeit) der Musikwiedergabe
 - genaue Anschrift des Veranstalters.
- (5) Nachweislich unvorhergesehene Aufführungen, die durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. nicht abgegolten sind, werden von der GEMA noch als rechtzeitig angemeldet angesehen, wenn die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Aufführungstag mit einer entsprechenden Erklärung vorgenommen wird.
- (6) Bei Meldungen, die verspätet erfolgen, entfällt der Gesamtvertragsnachlass. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche mit 100% Zuschlag zur normalen tariflichen Vergütung geltend zu machen.

4. Pauschalvergütung

- (1) Die Organisation verpflichtet sich, einen Jahrespauschalbetrag für **2021 von EUR 40,97 netto** zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer und jeweils je Verband, Gau und Verein für die Aufführungen geschützter Musik des Verbandes, der Gaue und Vereine an die GEMA zu entrichten.

(2) Ab 2022

Die GEMA-Vergütung wird jährlich mit Wirkung zum 01.01. des Jahres t (beginnend mit t = 2022) nach folgender Klausel angepasst:

Änderung des Juli-Wertes des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres (t-1)
gegenüber dem Juli-Wert des Jahres (t-2) in %,

+

Änderung des Arbeitnehmerentgeltes nominal (Bruttolöhne- und -gehälter einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, je Arbeitnehmer und Monat), Veränderung des Jahres (t-2) gegenüber dem Jahr (t-3) in %,

=

Summe; diese geteilt durch zwei = Anpassung netto zuzüglich UST.

Die Organisation wird rechtzeitig über die Erhöhung der GEMA-Vergütung für das folgende Jahr informiert.

- (3) Der Jahrespauschalbetrag nach Ziffer 4. ist jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und zahlbar nach Rechnungsstellung durch die GEMA. Die Höhe des Jahrespauschalbetrages wird auf Grundlage der Mitgliedermeldung vom Vorjahr ermittelt.
- (4) Die Anzahl aller Mitgliedsverbände bzw. -vereine sind jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu melden. Bei Abweichungen in der Anzahl erfolgt eine Gutschrift bzw. eine Nachberechnung zur Jahrespauschalrechnung vom Januar.

5. Pauschalregelung

- (1) Durch den Jahrespauschalbetrag gemäß Ziffer 4. sind Musikdarbietungen folgender Brauchtumsveranstaltungen abgegolten:

Bayerische Brauchtumsveranstaltungen gemäß der Satzung des Bayerischen Trachtenverbandes wie z.B. Verbandsfeste, Jubiläen und Fahnenweihen, Festzüge, Jugendtage, Preisplattln u.-tanzen, Volkstänze, bzw. Bayerischer Tanz, Mai-, Plan-Kirchweihbaumaufstellen, Heimat- Volksmusik- und Brauchtumsveranstaltung, Passions- und Adventsingen, Weihnachtsfeiern sowie Brauchtum im Laienspiel (Theateraufführung).

- (2) Durch den Jahrespauschalbetrag sind die Aufführungstantiemen für die Aufführung geschützter Musik in den in Ziffer 5. (1) angegebenen Veranstaltungen nur abgegolten, wenn
- die Veranstaltungen ausschließlich der Pflege bayerischem Volks- und Brauchtums dienen,
 - Verbände bzw. Mitgliedsvereine alleinige Veranstalter sind.
- (3) Sollten mehrere Verbände/Mitgliedervereine gemeinsam Veranstalter von einer Aufführung sein, ist die Aufführungstantieme für die Aufführung von geschützter Musik, bei den in Ziffer 5. (1) angegebenen Veranstaltungen nur dann durch die Jahrespauschale abgegolten, wenn alle Veranstalter Mitglieder im Bayerischen Trachtenverband sind.

6. Programme / Musikfolgen

- (1) Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden.
- (2) Abweichend davon wird mit dem Bayerischen Trachtenverband e.V. folgendes vereinbart:
- Für Live-Musikaufführungen mit ungeschütztem Musikrepertoire, die durch die Pauschalregelung gemäß Ziffer 5. (1) abgegolten sind, ist keine Einreichung der Musikfolge erforderlich.
 - Für Live-Musikaufführungen mit geschütztem Musikrepertoire, die durch die Pauschalregelung gemäß Ziffer 5. (1) abgegolten sind, sind nur die geschützten Werke auf der Musikfolge anzugeben.
- (3) Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.


7. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Pauschalvertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 21.10.2020

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungen
Rosenheimer Straße 11
81677 München
Georg Oeller
(Vorstand GEMA)

Geisenhausen,


Max Bertl
(1. Vorsitzender)